



Häufig gestellte Fragen rund um die staatliche Pflichtfachprüfung

A.) Praktische Studienzeit, §§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 JAG NRW

- Bei welchen Stellen/Einrichtungen kann das Verwaltungspraktikum abgeleistet werden?

Das Verwaltungspraktikum ist bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle abzuleisten.

Für ein Verwaltungspraktikum kommen insbesondere **Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden** sowie **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts** in Betracht. Das Verwaltungspraktikum kann auch bei obersten Bundes- oder Landesbehörden, z.B. Ministerien oder auch bei Bundes- oder Landesanstalten absolviert werden. Daneben kann die Ausbildung auch bei **überstaatlichen, zwischenstaatlichen** oder **ausländischen** Behörden abgeleistet werden.

Privatrechtlich organisierte Stellen (z.B. „Landkreistag e.V.“, „Stadtwerke GmbH“, „Beitragsservice (GEZ)“ sind einer Verwaltungsbehörde dann gleichgestellt, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen (§ 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW).

- Kann die praktische Studienzeit nach § 8 JAG NRW bereits vor Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften, z.B. in der freien Zeit zwischen dem Abitur und der Aufnahme des Studiums, abgeleistet werden? Kann ein Praktikum, das vor Beginn des Studiums abgeleistet wurde, angerechnet werden?

Nein. Die praktischen Studienzeiten sind nach Sinn und Zweck des § 8 JAG NRW während des rechtswissenschaftlichen Studiums und somit frühestens nach dem ersten Semester abzuleisten.

- Kann die praktische Studienzeit ausnahmsweise in der Vorlesungszeit abgeleistet werden, wenn ein Antrag nach § 8 Abs. 4 JAG NRW gestellt wird?

Nein. Die praktische Studienzeit ist **zwingend** in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten (§§ 5a Abs. 3 S. 2 DRiG, 8 Abs. 2 S. 2 JAG NRW).

Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Regelung, die nicht gemäß § 8 Abs. 4 JAG NRW ausnahmfähig ist.

- Muss das Verwaltungspraktikum unter der Betreuung eines Volljuristen absolviert werden?

Nein. Anders als beim Praktikum in der Rechtspflege, muss das Verwaltungspraktikum nicht zwingend unter der Betreuung eines Volljuristen absolviert werden, wenn anderweitig eine sachgerechte Ausbildung mit Blick auf das Berufsbild der Volljuristin / des Volljuristen erfolgt.

- Gibt es im Rahmen der Ableistung der praktischen Studienzeit Anwesenheits- bzw. Ausbildungszeiten („Mindestwochenstundenzahl“), die von der ausbildenden Stelle einzuhalten sind?

Nein. Bei der zeitlichen Gestaltung können die Ausbildungsstellen ihren jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen und es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Studierenden die Dienststunden ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders einhalten. Es gibt keine „Mindestwochenstundenzahl“, die die Studierenden anwesend sein müssen.

Grundsätzlich ist jedoch § 8 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW zu berücksichtigen, wonach den Studierenden ein Einblick in die Praxis vermittelt und Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden soll.

- Kann das Verwaltungspraktikum bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Staatsanwaltschaft abgeleistet werden?

Grundsätzlich kann bei diesen Stellen lediglich die praktische Studienzeit – Abschnitt Rechtspflege oder Wahlstelle – abgeleistet werden.

Sofern das Praktikum ausnahmsweise in der Verwaltungsabteilung des Amts- oder Landgerichts oder der Staatsanwaltschaft (z.B. in der Geschäftsleitung mit Tätigkeiten in der Personalsachbearbeitung, Haushaltsangelegenheiten etc.) abgeleistet wird und dies in der Bescheinigung nach § 8 Abs. 6 JAG NRW über die Ableistung der praktischen Studienzeit bestätigt wird, kommt eine Anerkennung als praktische Studienzeit – Abschnitt Verwaltung – in Betracht. Die Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Köln bieten allerdings keine Verwaltungspraktika an.

- Kann das Verwaltungspraktikum bei einzelnen Abgeordneten abgeleistet werden?

Ja. Die Ableistung der praktischen Studienzeit bei einer / einem einzelnen Abgeordneten ist grundsätzlich zulässig.

Die / Der Abgeordnete sollte jedoch Volljurist/-in sein. Hilfsweise genügt es auch, wenn die Ausbildung des Studierenden von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übernommen wird, die bzw. der Volljuristin bzw. Volljurist ist. Die Bestätigung dieser Voraussetzung erfolgt in der Regel durch Unterschrift auf dem Praktikumsnachweis nach § 8 Abs. 6 JAG NRW.

Das Verwaltungspraktikum kann auch bei einer Fraktion abgeleistet werden.

- Kann das Verwaltungspraktikum bei der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit, den Agenturen für Arbeit und Jobcentern abgeleistet werden?

Ja. Das Verwaltungspraktikum kann bei diesen Einrichtungen/Stellen abgeleistet werden.

- Kann das Praktikum auch bei einem Steuerberater abgeleistet werden?

Nur wenn der Steuerberater zugleich Volljurist ist, kann das Rechtspflegpraktikum oder das Wahlpraktikum bei einer Steuerberaterkanzlei absolviert werden. Eine Anerkennung als Verwaltungspraktikum ist nicht möglich.

- Können die praktischen Studienzeiten auch in einem anderen Bundesland oder im Ausland abgeleistet werden?

Ja. Die praktischen Studienzeiten können im Ausland (§ 8 Abs. 3 S. 2 JAG NRW) oder in einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Im Falle eines Auslandspraktikums muss die Praktikumsbescheinigung i.d.R. übersetzt werden, sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurde.

- Fallen in ein vierwöchiges bzw. sechswöchiges Praktikum Feiertage, z.B. Ostern, müssen diese Tage nachgeholt werden? Muss die Bescheinigung auch das letzte Wochenende des sechs Wochen Zeitraums beinhalten?

Es ist unschädlich, wenn in den Zeitraum der Ableistung der praktischen Studienzeiten Feiertage fallen. Diese Tage müssen nicht nachgeholt werden.

Die Bescheinigung nach § 8 Abs. 6 JAG NRW über die Ableistung der praktischen Studienzeiten muss das letzte Wochenende des sechs Wochen Zeitraums nicht beinhalten.

- Welche Form muss die Praktikumsbescheinigung haben?

Gem. § 8 Abs. 6 JAG NRW erteilt die ausbildende Stelle den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeiten. Es reicht eine formlose Bescheinigung über

den Zeitraum ohne Leistungsbewertung möglichst mit Briefkopf der Ausbildungsstelle. Ein Muster finden Sie im Internet in dem „Merkblatt über die Durchführung der praktischen Studienzeit“. Bei Verwendung der Musterbescheinigung muss die Ausbildungsstelle anhand des Stempels bzw. des Dienstsiegels erkennbar sein. Die Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders alleine reicht nicht aus.

B.) Fremdsprachennachweis, § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW

- Kann ein Auslandssemester, das unberücksichtigt bleibt, als Fremdsprachennachweis anerkannt werden?

Ja. Die Fremdsprachenkompetenz kann aufgrund eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer fremdsprachigen Universität (Auslandssemester) nachgewiesen werden (§ 7 Abs. 3 S. 2 JAG NRW).

- Kann eine praktische Studienzeit, die im Ausland absolviert worden ist, als Fremdsprachennachweis anerkannt werden?

Ja. Die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland gilt in der Regel als Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 7 Abs. 3 S. 2 JAG NRW).

- Wenn aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen fachspezifischen Fremdsprachenausbildung im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 JAG NRW (z.B. CUSL- Programm der Universität zu Köln oder FFA an der Universität Bonn) ein Semester unberücksichtigt bleibt, kann diese gleichzeitig als Fremdsprachennachweis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW) genutzt werden?

Ja. Die erfolgreiche Teilnahme an einer abgeschlossenen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung im Inland gilt als Fremdsprachennachweis, auch wenn aufgrund der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung ein Freisemester gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 JAG NRW gewährt wird.

- Ich habe erfolgreich an einem Moot Court in fremder Sprache (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 JAG NRW) teilgenommen. Muss ich zusätzlich einen Fremdsprachennachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW erbringen?

Nein. Die erfolgreiche Teilnahme an einer in fremder Sprache durchgeführten Verfahrenssimulation („Moot Court“) gilt als Fremdsprachennachweis, auch wenn aufgrund dessen ein Freisemester gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 JAG NRW gewährt wird.

- Ich bin Studienortwechsler (aus einem anderen Bundesland). Wird die am früheren Studienort erworbene Bescheinigung über den Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses anerkannt?

Ja. Die am früheren Studienort erworbene Bescheinigung über den Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses wird anerkannt, soweit die Lehrveranstaltung einen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden hatte und eine Prüfung absolviert worden ist.

C.) Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, § 9 JAG NRW:

- Welche Unterlagen müssen bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Original eingereicht werden bzw. welche Unterlagen können in beglaubigter Kopie eingereicht werden?

Die Studienunterlagen (Zwischenprüfungszeugnis, Fremdsprachennachweis, Praktikumsbescheinigungen, Studienbuch mit Belegbögen, Unterlagen zum Auslandsstudium, Nachweise zur Teilnahme an einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung bzw. einem Moot Court) müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden. Geburtsurkunde und ggfs. Heiratsurkunde können in beglaubigter Ablichtung eingereicht werden.

- Welche Form soll der Lebenslauf haben?

Der Lebenslauf muss unterschrieben sein. Darüber hinaus gibt es keine Formvorschriften für die Gestaltung des Lebenslaufs, d.h. der Lebenslauf kann tabellarisch oder ausformuliert verfasst werden und sowohl in handschriftlicher Form als auch maschinenschriftlich abgefasst sein. Ihre mündliche Prüfungskommission erhält Einblick in Ihre Prüfungsakte und somit Ihren Lebenslauf.

- Was mache ich, wenn es an meiner früheren Universität keine Belegbögen gab bzw. wenn ich keine Belegbögen mehr habe?

Sie können selbst eine Liste der in jedem Semester belegten Lehrveranstaltungen aufstellen und diese Liste unterschreiben.

- Erhalte ich meine beim Justizprüfungsamt eingereichten Unterlagen zurück?

Ja, aber erst nach Abschluss des Verfahrens mit dem Bescheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung. Lediglich der Meldevordruck mit dem Lichtbild und

der Lebenslauf verbleiben bei Ihrer Prüfungsakte. Es wird daher empfohlen, sich ggfs. Ablichtungen von den eingereichten Unterlagen für den Fall zu fertigen, dass Sie diese Unterlagen während des Prüfungsverfahrens für andere Zwecke benötigen. Das Justizprüfungsamt fertigt keine Kopien an.

- Muss ich bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und während des Prüfungsverfahrens an der Universität immatrikuliert sein?

Zum Nachweis eines ununterbrochenen Studiums (vgl. § 25 Abs. 1 JAG NRW) müssen Sie bei der Meldung zur Abschichtung bzw. zum Freiversuch an der Universität für das Fach Rechtswissenschaften / Staatsexamen immatrikuliert sein. Nach Ablauf des achten Fachsemesters stellt eine Immatrikulation dagegen keine Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung dar. Im Falle der Exmatrikulation ist der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung eine Exmatrikulationsbescheinigung der Universität beizufügen. Auch während des Prüfungsverfahrens ist eine Exmatrikulation für den Fortgang der staatlichen Pflichtfachprüfung unschädlich, sofern die Exmatrikulation nach dem achten Fachsemester erfolgt.

- Ich bin Abschichter. Wie melde ich mich nach der ersten Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu den weiteren Klausurblöcken an und wann erfahre ich meine Klausurergebnisse?

Zur Abschichtung können Sie sich nach dem fünften Fachsemester bis zum Ende des siebten Fachsemesters melden (§ 12 Abs. 1 JAG NRW). In der Anmeldung müssen Sie den ersten Klausurenblock (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) festlegen. Zu den weiteren Klausurblöcken müssen Sie sich schriftlich (per E-Mail an: justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de oder per Briefpost) anmelden. Aus organisatorischen Gründen gelten sowohl für die erste Anmeldung als auch für die Meldungen zu den weiteren Klausurblöcken die Meldefristen, die auf der Homepage des Justizprüfungsamtes unter „Aktuelles“ veröffentlicht sind.

Für den letzten Klausurenblock ist eine Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters, d.h. bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erforderlich. Sofern Sie sich nicht rechtzeitig melden, werden Sie von Amts wegen zu den restlichen Aufsichtsarbeiten geladen. Nach Eingang Ihrer Meldung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung. Danach können Sie den gewünschten Klausurtermin nicht mehr ändern.

Die Klausurergebnisse der Abschichter werden zu Beginn des vierten Monats nach dem Klausurmonat, jedoch nicht vor dem 10. des Monats, schriftlich mitgeteilt. Dies gilt nicht für den letzten Klausurenblock. Falls keine Mitteilung der Zwischenergebnisse gewünscht wird, sollte dies rechtzeitig mitgeteilt werden. Sämtliche Klausurergebnisse werden in diesem Fall zu Beginn des vierten Monats nach dem letzten Klausurmonat, jedoch nicht vor dem 5. des Monats, mit einfachem Brief mitgeteilt. Ein Verzicht auf die Mitteilung der Zwischenergebnisse kann nicht zurückgenommen werden.

D.) Der schriftliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung

- Wie erfahre ich, ob ich die Klausuren tatsächlich in dem in der Anmeldung angegebenen Klausurmonat anfertigen kann?

Vorbehaltlich fehlender Kapazitäten erfolgt die Ladung zu dem in der Anmeldung angegebenen Klausurmonat. Aufgrund hoher Meldezahlen ist insbesondere in den sogenannten „Freiveruchsmonaten“ Mai und November häufig die Durchführung eines Losverfahrens erforderlich. Die Prüflinge, die aus dem ursprünglich angegebenen Klausurmonat ausgelost wurden, werden darüber schriftlich benachrichtigt. Die anderen Prüflinge erhalten die Ladung wie üblich ca. 2 Wochen vor den Klausuren. Sobald ein Losverfahren durchgeführt wurde, wird auf der Homepage des Justizprüfungsamtes unter „Aktuelles“ eine entsprechende Information eingestellt.

Kann ich mir die Klausurräume vor den Klausuren anschauen?

Nein. Die Klausurräume werden für die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung ständig benötigt.

- Welche Gesetzestexte muss ich zu den Aufsichtsarbeiten mitbringen?

Zu den Aufsichtsarbeiten sind mitzubringen:

- Habersack "Deutsche Gesetze" nebst Ergänzungsband
- Sartorius I "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze"
- Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen".

Zugelassen sind **nur die Loseblatt-Ausgaben**.

Das Klausurpapier wird gestellt.

- Bis wann muss ich Ergänzungslieferungen nachsortieren?

Die verwendeten Gesetzestexte sollen auf dem neuesten Stand zu Beginn des Klausurmonats sein. Dabei ist die Verfügbarkeit in den Buchhandlungen entscheidend und nicht der Stand der Gesetzessammlung. Wenn eine Ergänzungslieferung erst nach Beginn des Klausurmonats erscheint, muss diese nicht mehr einsortiert werden.

E.) Die mündliche Prüfung

- Welche Unterlagen werden bei der mündlichen Prüfung gestellt?

Sowohl bei der Vorbereitung auf den Vortrag als auch bei dem mündlichen Prüfungsgespräch werden die Gesetzestexte und das Papier gestellt.

- Was muss ich tun, wenn ich als Zuhörer an einer mündlichen Prüfung teilnehmen möchte?

Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung können Sie an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Die Termine der mündlichen Prüfungen werden auf der Homepage des Justizprüfungsamtes veröffentlicht. Eine Einlasskarte erhalten Sie ausschließlich am Prüfungstag in der Zeit von 9.30 Uhr – 10 Uhr. Hierzu müssen Sie Ihren Personalausweis und eine aktuelle Studienbescheinigung mit Angabe Ihres Studienfachs mitbringen. Sie können auch mehrmals als Zuhörer an einer mündlichen Prüfung teilnehmen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit keine Teilnahme von Zuschauern an einer mündlichen Prüfung möglich.

F.) Nach der mündlichen Prüfung bzw. Abschluss des Prüfungsverfahrens

- Wie beantrage ich ein Gesamtzeugnis?

Für die Ausstellung des Gesamtzeugnisses ist das Justizprüfungsamt zuständig, bei dem Sie die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden haben.

Sofern das Schwerpunktbereichszeugnis bereits zur mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung bei dem Justizprüfungsamt vorliegt, erhalten Sie das Gesamtzeugnis automatisch ca. 2-3 Wochen nach der mündlichen Prüfung.

Falls Sie den Schwerpunktbereich erst nach der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung abschließen und ein Gesamtzeugnis erhalten möchten, reichen Sie das Schwerpunktbereichszeugnis im Original beim Justizprüfungsamt ein. Die Ausstellung des Zeugnisses dauert auch in diesem Fall ca. 2-3 Wochen. In dringenden Fällen kann auf formlosen Antrag vorab eine „vorläufige“ Bescheinigung über das Bestehen der ersten Prüfung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung überbrückt aber lediglich die Zeit, die das Justizprüfungsamt für die Ausstellung des Zeugnisses benötigt. Es ist immer die Vorlage des Zeugnisses über den Schwerpunktbereich erforderlich.

- Wann kann ich Einsicht in meine Aufsichtsarbeiten nehmen?

Auf formlosen Antrag kann Ihnen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, d.h. nach Zugang des Bescheids über das Bestehen oder das Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung, Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer gewährt werden. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung (§ 23 Abs. 2 S. 3 JAG NRW) per Briefpost oder per E-Mail zu stellen. Nach Eingang des Antrags werden Ihnen schrift-

lich zwei Termine am Vormittag für eine mögliche Einsichtnahme in Ihre Prüfungsarbeiten mitgeteilt. Dieses Schreiben ist bei der Einsichtnahme vorzulegen. Die Einsichtnahme findet in den Räumen des Justizprüfungsamtes statt. Der Termin für die Einsichtnahme hat keinen Einfluss auf die Frist für die Einlegung des Widerspruchs.

- Kann ich meine Aufsichtsarbeiten während der Einsichtnahme selbst kopieren?

Nein. Die Aufsichtsarbeiten können während der Einsichtnahme **nicht** kopiert werden. Es ist Ihnen aber gestattet, ein Handy mitzubringen und selbst Fotos von den Aufsichtsarbeiten anzufertigen.

Auf formlosen Antrag werden vom Justizprüfungsamt auch kostenpflichtige Kopien von den Aufsichtsarbeiten gefertigt.

- Ich habe den Freiversuch bzw. den regulären Versuch nicht bestanden. Gibt es eine Frist für die Anmeldung zum regulären Versuch bzw. zum Wiederholungsversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung?

Nein. Für die Anmeldung zum regulären Versuch bzw. zum Wiederholungsversuch gibt es keine Meldefrist.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 ist auf Wiederholungsprüfungen das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist oder als nicht unternommen gilt. Dies gilt nicht, wenn die der Prüfung zu den dort genannten Verfahren nach Ablauf von drei Jahren und sechs Monaten nach dem 17.02.2022 erfolgt ist.

Nur für die Meldung für den Verbesserungsversuch nach einem bestandenen Freiversuch oder einem bestandenen regulären Versuch gibt es eine Meldefrist (1 Jahr ab Bekanntgabe des Ergebnisses über den Freiversuch bzw. den regulären Versuch).

Stand: Februar 2022